



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0366

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 16.07.2021

Coronavirus Rumänien: Lkw-Fahrer nicht mehr generell von der Quarantänepflicht ausgenommen

Gemeinsame Informationen der deutschen Transport- und Logistikverbände zu coronabedingten Vorgaben: Rumänien räumt für Lkw-Fahrer keine generellen Ausnahmen von der Quarantänepflicht mehr ein. Nicht-rumänische Fahrer, die aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz nach Rumänien einreisen, bleiben von Quarantänemaßnahmen weiterhin in allen Fällen ausgenommen. Bei der Einreise aus anderen Staaten bestehen dagegen nur bestimmte Ausnahmetatbestände von der allgemeinen Quarantänepflicht. Bei der Einreise aus Großbritannien gelten noch schärfere Vorgaben.

Wie der rumänische Verband UNTRR mitteilt, sind nicht-rumänische Lkw-Fahrer bei der Einreise nach Rumänien nicht mehr grundsätzlich von der bestehenden Quarantänepflicht befreit. Vielmehr gilt jetzt Folgendes:

- Nur bei der Einreise aus EU- und EWR-Staaten bzw. der Schweiz nach Rumänien unterliegen die Fahrer nach wie vor keiner Quarantänepflicht.
- Bei der Einreise aus anderen Staaten (also z.B. auch im Fall der Rückreise eines deutschen Fahrers aus der Türkei über Rumänien nach Deutschland!) besteht auch für Lkw-Fahrer eine grundsätzliche Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne. Ausnahmen bestehen für folgende Personenkreise:
 - Personen, die eine vollständige Impfung gegen COVID-19 nachweisen können, die mindestens zehn Tage vor der Ankunft in Rumänien abgeschlossen wurde. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch das digitale COVID-Zertifikat der EU oder das Dokument, das von dem Gesundheitszentrum ausgestellt wurde, das die Impfung in Rumänien oder im Ausland verabreicht hat, und das in der Sprache des Landes, in dem die Impfung verabreicht wurde, und in englischer Sprache vorgelegt wird.
 - Personen, die sich weniger als drei Tage (72 Stunden) in Rumänien aufhalten und einen negativen RT-PCR-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen können, der nicht mehr als 72 Stunden vor dem Einsteigen oder der Ankunft

an der Grenze abgeschlossen wurde, wenn sie unabhängig reisen. Wenn die Personen Rumänien nicht innerhalb von 3 Tagen (72 Stunden) verlassen, werden sie für einen Zeitraum von 14 Tagen unter Quarantäne gestellt, beginnend mit dem vierten Tag nach der Einreise in das rumänische Hoheitsgebiet.

Der Nachweis eines negativen RT-PCR-Tests auf SARS-CoV-2 erfolgt durch das digitale COVID-Zertifikat der EU oder durch ein negatives Ergebnis eines RT-PCR-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, das nicht mehr als 72 Stunden vor der Einreise nach Rumänien durchgeführt wurde und in der Sprache des Landes, in dem der Test durchgeführt wurde, und in englischer Sprache ausgestellt ist.

- Personen, bei denen in den letzten 180 Tagen vor der Einreise nach Rumänien eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus positiv bestätigt wurde und bei denen zwischen dem Datum der Bestätigung und dem Datum der Einreise nach Rumänien mindestens 14 Tage vergangen sind.

Der Nachweis einer positiven Bestätigung für eine SARS-CoV-2-Virusinfektion erfolgt durch ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder einen positiven RT-PCR-Test zum Zeitpunkt der Diagnose durch die zuständige Behörde aus Rumänien oder dem Ausland und wird in der Sprache des Landes, in dem der Test durchgeführt wurde, und in englischer Sprache vorgelegt.

- Personen im Transit, wenn sie Rumänien innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise verlassen
- Grenzgänger, die aus Ungarn, Bulgarien, Serbien, der Ukraine oder der Republik Moldau nach Rumänien einreisen.

- **WICHTIG:** Für Personen, die aus **Großbritannien**, Brasilien, Nepal, Südafrika und Indien nach Rumänien einreisen (einschließlich Fahrer von Lastkraftwagen und Fahrer von Personentransporten), **gelten nur die folgenden beiden Ausnahmen von der Quarantänemaßnahme:**

- Personen, die eine vollständige Impfung gegen COVID-19 nachweisen können, die mindestens zehn Tage vor der Ankunft in Rumänien abgeschlossen wurde. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch das digitale COVID-Zertifikat der EU oder das Dokument, das von dem Gesundheitszentrum, das die Impfung verabreicht hat, in Rumänien oder im Ausland ausgestellt wurde und in der Sprache des Landes, in dem die Impfung verabreicht wurde, und in englischer Sprache vorgelegt wird.

- Personen, bei denen in den letzten 180 Tagen vor der Einreise nach Rumänien eine positive Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt wurde und bei denen zwischen dem Datum der Bestätigung und dem Datum der Einreise nach Rumänien mindestens 14 Tage vergangen sind.

Der Nachweis der SARS-CoV-2-Virusinfektion erfolgt durch das digitale COVID-Zertifikat der EU.

Zu den allgemeinen Einreisebestimmungen vgl. die Seiten des Auswärtigen Amts unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/rumaenien-node/rumaeniensicherheit/210822>